

§ 6 Schluss

Ausgangspunkt dieser Untersuchung war die These, dass das Bundesverfassungsgericht die geringe Normierungsdichte seiner Instrumente zur Entscheidungsdurchsetzung kompensieren muss. Die Arbeit war von dem Erkenntnisinteresse geleitet, eine Dogmatik der verfassunggerichtlichen Entscheidungsdurchsetzung herauszuarbeiten. Dies sollte die Möglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts, seine Entscheidungsgehalte effektiv implementiert zu sehen, sichtbar machen. Im Ergebnis steht die zentrale Erkenntnis, dass das Bundesverfassungsgericht Obstruktionstendenzen nicht hilflos ausgeliefert ist, sondern über ein breites Instrumentarium an Mitteln verfügt, um seinen Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Das verfassunggerichtliche Durchsetzungsverfahren ist nämlich nur dem ersten Anschein nach dünn normiert. Bei genauerer Betrachtung lässt sich eine Vielzahl an Vorschriften des Verfassungsprozessrechts identifizieren, die zu den Bedingungen einer effektiven Entscheidungsumsetzung beitragen. Es besteht ein institutionalisiertes Durchsetzungsverfahren, dass sich aus formellen und informellen Instrumenten zusammensetzt.

Die starke Akzeptanz des Gerichts bildet die Grundlage dieses Durchsetzungsverfahrens. Weil das Gericht sich innerhalb der Gesellschaft großer Beliebtheit erfreut, ist das Risiko einer strukturellen Missachtung des Bundesverfassungsgerichts gering und beschränkt sich lediglich auf Einzelfälle. Die Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts beruht im Wesentlichen auf der Rolle, die es in der deutschen Staats- und Gesellschaftsordnung einnimmt. Eine Standortbestimmung dieser Rolle hat gezeigt, dass es dem Gericht gelungen ist, von sich das Bild eines Hüters der Grundrechte und eines politisch neutralen Ordners von Staat und Gesellschaft zu verankern. Dabei hat es bereits in seiner Gründungszeit ein Akzeptanzkapital aufgebaut, das sich im kollektiven Gedächtnis der Gesellschaft verankert hat und heute noch die starke gesellschaftliche Stellung des Gerichts befördert. Damit ist die Akzeptanz des Gerichts eine institutionelle und nicht lediglich eine entscheidungsbezogene.

Die Rollen spiegeln sich in funktionalen Erwartungen an das Gericht wider, die den Rahmen des verfassunggerichtlichen Prozessrechts und damit auch des Durchsetzungsverfahrens liefern. Den Mitgliedern des Gerichts ist bewusst, dass die Akzeptanz des Gerichts durch das Verfahren beeinflusst wird. Sie nehmen deswegen Akzeptanzaspekte bei der Ausgestaltung des

Verfahrens mit in den Blick, ohne dass aber der Inhalt der Entscheidung hiervon beeinflusst wird. Aus einer Durchsetzungsperspektive wirken sich Rollenerwartungen somit auf die entscheidungsbegleitenden Aspekte sowie die sprachliche Ausgestaltung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung aus, nicht aber auf deren materielle Aussagen. Die Rolle des Bundesverfassungsgericht steht somit nicht lediglich in einer Wechselbeziehung zu seiner institutionellen Stellung, sondern auch zu seinen Verfahrenshandlungen.

Darüber hinaus beeinflussen die Rollenerwartungen organisatorische Aspekte des Verfassungsprozessrechts. Die Zusammensetzung des Gerichts, die maßgeblich durch die Richterwahl bestimmt wird, kann etwa die Neutralitätserwartung verstärken und dem Gericht so dazu verhelfen, dass es als seiner Rolle entsprechend wahrgenommen wird. Auch an anderer Stelle, nämlich im Kontext der formalen Pluralitätsabsicherung mit dem Zweck, gesellschaftliche Werte integrierend in den Verfassungsprozess einzubinden und so drohenden Akzeptanzdefiziten zu begegnen, hat sich gezeigt, welche Bedeutung der Gerichtsbesetzung zukommt. Damit ist eine Erkenntnis zum verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahren verbunden. Das Durchsetzungsverfahren sieht als Subjekt nicht lediglich das Bundesverfassungsgericht selbst vor, sondern auch andere Beteiligte. Hinsichtlich der Richterwahl haben beispielsweise Bundestag und Bundesrat als Wahlorgane einen Einfluss darauf, wie eine akzeptanzfördernde Besetzung des Gerichts ausgestaltet wird. Insgesamt ist ein zentraler Aspekt des Durchsetzungsverfahrens, dass die fehlenden Möglichkeiten zwangsweiser Entscheidungsdurchsetzung durch eine Vielzahl an Interaktionsmustern des Bundesverfassungsgerichts mit anderen Beteiligten kompensiert werden.

Diese Interaktionsmuster sind bei den verfahrensunabhängigen Durchsetzungsmechanismen von zentraler Bedeutung. Hier ist das Verhalten des Gerichts in Teilen von den gesellschaftlich vorgefundenen Gegebenheiten abhängig. Die Berücksichtigung von in der Gesellschaft verankerten Werten in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts trägt beispielsweise zur Akzeptanz der Institution bei. In der pluralen Gesellschaft des Grundgesetzes findet das Gericht allerdings keine Wertehomogenität vor, sodass es gesellschaftliche Werte in anderer Form berücksichtigen muss, als lediglich die Entscheidungen hieran auszurichten. Damit Entscheidungen anerkennungsfähig sind, muss das Gericht den Entscheidungsrezipienten den Eindruck vermitteln, dass es ihre Wertvorstellung berücksichtigt. Das spiegelt sich zum einen in der Verfahrensgestaltung wider. Es erfordert aber auch dem konkreten Verfahren vorgelagert ein Maß an Responsivität und

Rückkopplung des Gerichts mit Politik und Gesellschaft. Diese Vernetzung ist als Vorstufe konkreter Entscheidungen ein Teil der akzeptanzfördernden Maßnahmen, die über ein konkretes Verfahren hinaus wirken. Zusätzlich sichert das Gericht den Ausgleich von Wertvorstellungen auch dadurch ab, dass die plurale Besetzung des Gerichts sich nicht nur auf Senatsentscheidungen auswirkt, sondern auch im Rahmen des Kammerverfahrens durch eine ausgeglichene Besetzung eine gewisse Wertevielfalt abgesichert ist. Dieses Zusammenspiel der förmlichen Kammerbesetzung und der nicht formgebundenen Rückkopplung mit Rezipienten ist lediglich eines der vielen Beispiele, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Durchsetzungsverfahren unterschiedliche Instrumente kombiniert, um seine institutionelle Akzeptanz abzusichern.

Die Rückkopplung mit Politik, Gesellschaft und Fachgerichtsbarkeit erfolgt zweigliedrig, nämlich einmal durch das Bundesverfassungsgericht als solchem und einmal durch eine individuelle Vernetzung der Richter. Der Erfolg hiervon hängt dabei auch von individuellen Fähigkeiten der Richter ab. Die Vernetzung mit den anderen Staatsorganen birgt allerdings neben Chancen für die Akzeptanz auch Risiken. Damit nicht der Eindruck eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen Bundesverfassungsgericht und den übrigen Staatsorganen erweckt wird, kann das Gericht selbstständig durch weiche Faktoren wie etwa der umsichtigen Terminierung von Vernetzungstreffen oder indem es die besprochenen Themen veröffentlicht, dazu beitragen, die Rezeption der Treffen akzeptanzfreudlich zu lenken. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein politisches Gespür unter den Richtern des Bundesverfassungsgerichts.

Schließlich trägt auch die Selbstdarstellung des Gerichts verfahrensabhängig zu seiner Akzeptanz bei. Nicht lediglich eine einprägsame Symbolik, die Rolle und Autorität des Gerichts unterstreicht, spielt in die Selbstdarstellung hinein. Wichtig ist in diesem Kontext vor allem auch das öffentliche Auftreten des Gerichts als Institution sowie der einzelnen Richter als Repräsentanten des Gerichts. Es lässt sich eine Bewegung hin zu mehr Öffentlichkeitsarbeit und mehr erläuternder Tätigkeit des Gerichts erkennen. Durch ein größeres Maß an Transparenz bewirkt das Gericht auf diese Weise mehr Verständnis innerhalb der Bevölkerung für seine Arbeit und damit auch ein größeres Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz. Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverfassungsgerichts folgt hierbei einer zunehmend gefestigten Struktur. Die Erläuterungstätigkeit einzelner Richter ist hingegen individuell davon abhängig, wie der jeweilige Richter sie ausgestaltet. Exemplarisch verdeutlicht das auch, dass die Durchführung des

Durchsetzungsverfahrens in einem erheblich höheren Maße als in anderen Prozessrechtsordnungen personenabhängig ist.

Auch hinsichtlich der Durchsetzungsregelungen im konkreten Verfahren ist das Bundesverfassungsgericht nicht fremdbestimmt. So fließen nicht lediglich gestalterische Elemente des Gesetzgebers in das verfassungsgerichtliche Verfahren ein, indem dieses Lücken des BVerfGG mit einer entsprechenden Anwendung prozessualer Grundsätze anderer Prozessrechtsordnungen schließt. Das Gericht übt vielmehr einen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung seines Verfahrens- und damit auch seines Durchsetzungsverfahrensrechts aus. Das Prozessrecht ist für das Bundesverfassungsgericht ein Mittel, um seinen Entscheidungsgehalten eine Breitenwirkung zu verschaffen, die ihre Implementation durch die Fachgerichtsbarkeit ermöglichen und so die Rechtsordnung hiermit regelrecht anreichern. Aufgrund der Selektionsfunktion des Prozesses kann das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen identifizieren, die am besten zum Transport seiner Wertungen geeignet sind und diese geschickt platzieren. Das Prozessrecht ermöglicht allerdings im konkreten Verfahren nicht nur, durchsetzungsbedürftige und -fähige Entscheidungen zu identifizieren, sondern liefert selbst auch die notwendigen Instrumente, damit diese Durchsetzung gelingt.

Das Gericht kombiniert in dem Zuge positive und nicht positivierten Normen und gestaltet so in weiten Teilen sein Verfahren selbst. Auf den Erlass positiver Normen vermag das Gericht Einfluss zu nehmen, indem es dem Gesetzgeber seine prozessualen Bedürfnisse kommuniziert. Die nicht positivierten Durchsetzungsinstrumente perpetuiert das Gericht, indem es bestimmte Verfahrensmechanismen im Wege einer ständigen Übung faktisch etabliert. So hat sich im Laufe der Rechtsprechungsentwicklung ein breites Instrumentarium an Durchsetzungsinstrumenten herausgebildet. Hierbei ist das Bundesverfassungsgericht aufgrund eines der Judikative inhärenten mangelnden Initiativrechts abhängig von der Zusammenarbeit mit anderen Implementationsteilnehmern. Es lässt sich ein weiteres Charakteristikum des verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahrens erkennen, nämlich dass das Bundesverfassungsgericht abhängiger Herr des Durchsetzungsverfahrens ist. Es verfügt zwar über erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, kann diese aber nur im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, seien es Gesetzgebungsorgane oder Verfahrensbeteiligte, voll entfalten.

Die so entwickelten Instrumente haben eine unterschiedlich starke Eingriffsintensität. Diese Eingriffsintensität zu bestimmen, ist Bestandteil des verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahrens. Dabei liefert die Zuordnung einer Maßnahme zu einer Kategorie der Durchsetzungsinstrumente

lediglich Anhaltspunkt bezüglich ihrer Intensität. Abschließend muss sie im Rahmen einer einzelfallabhängigen Prüfung beurteilt werden. Den Ausgangspunkt der verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsinstrumente bildet die Bindungswirkung der konkreten Entscheidung gem. § 31 BVerfGG. Die Durchsetzungsinstrumente im konkreten Verfahren sind vornehmlich darauf ausgerichtet, diese Bindungswirkung abzusichern. In die weitere Ausgestaltung der Durchsetzungsinstrumente spielt eine Vielzahl an Faktoren hinein. So bestehen etwa je nach Durchsetzungsadressat aufgrund funktionaler und kompetenzieller Abgrenzungen abgestufte Möglichkeiten, die Durchsetzungsmaßnahmen auszustalten. Auch der Entscheidungsadressat beeinflusst insofern das Durchsetzungsverfahren.

Das Instrumentarium der Durchsetzungsmittel erstreckt sich auf autoritative und diskursive Instrumente. Während das Bundesverfassungsgericht zur präventiven Absicherung seiner Entscheidungsgehalte zuweilen auch autoritative Instrumente in Gestalt einstweiliger Anordnungen verwendet, ist es bei der nachträglichen Entscheidungsabsicherung durch eine aktive Anwendung von Vollstreckungsanordnungen eher zurückhaltend. Den größeren Teil der Durchsetzungsmaßnahmen machen hierbei stattdessen kommunikative Mechanismen und solche Vorgehensweisen aus, die Mittel eines Rechtsfolgenmanagements darstellen und damit verbunden vor allem die Akzeptanz der Einzelentscheidung absichern sollen. Zu diesem Zweck erweitert das Bundesverfassungsgericht aus der Perspektive seines Durchsetzungsverfahrens die herkömmliche Funktion prozessrechtlicher Instrumente. Dennoch ist das Gericht hierbei nicht gänzlich autonom, sondern muss gesetzgeberische Wertungen berücksichtigen. Die Durchsetzung seiner Entscheidungen zu fördern ist zulässiger Nebeneffekt, darf aber beispielsweise bei den Beweismitteln nicht zentraler Beweggrund ihres Einsatzes sein.

Beispielhaft für ein akzeptanzorientiertes Rechtsfolgenmanagement sind auch die Tenorierungsvarianten des Gerichts, die einen Normwegfall im Falle einer Verfassungswidrigerklärung abfedern sollen. Die Tenorierungsvarianten stehen in einem multipolaren Verhältnis in der Beziehung zwischen Gesetzgeber, Bundesverfassungsgericht und Rechtsanwender. Sie machen es für das Bundesverfassungsgericht erforderlich, die Folgen der Entscheidungsoptionen zu prognostizieren. Zum einen drohen Übergriffe in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers. Bei der Ausgestaltung des Tenors muss das Gericht also prüfen, inwiefern dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum verbleibt. Daneben muss das Gericht in den Blick nehmen, dass

die geschaffenen Übergangsregelungen als abstrakt-generelle Rechtssätze durch die Rechtsanwender auslegungsfähig sind.

Auch wenn die Möglichkeit einer Tenorierungsvariante im Prozessrecht lediglich angedeutet ist, folgt das Gericht bei ihrer Formulierung einem in Grundzügen strukturierten Verfahren. Zu diesem Verfahren zählt zunächst die Abwägungsentscheidung, die bestimmt, ob eine Tenorierungsvariante erforderlich ist. Anschließend leitet das Gericht aus den Entscheidungsgründen und ggf. weiteren Materialien eine Formulierung ab, ohne selbst voluntativ-schöpferisch tätig zu werden.

Weil die Tenorierungsvarianten abstrakt-generelle Rechtssätze darstellen, eröffnet das Bundesverfassungsgericht sich durch ihre Verwendung eine Möglichkeit, kooperativ mit der Fachgerichtsbarkeit auf eine Art und Weise zusammenzuwirken, die über ein konkretes Verfahren hinausgeht. Dieser Diskurs mit der Fachgerichtsbarkeit, bei dem das Bundesverfassungsgericht zwar in der Sache letztverbindlich entscheidet, im Verfahren aber auf die Fachgerichtsbarkeit argumentativ eingehen muss, um seine Akzeptanz nicht zu gefährden, ist ein weiterer Aspekt des umfangreichen verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahrens.

Auch in dem Fall, dass ein kontrolliertes Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, zielt das Bundesverfassungsgericht durch die Verwendung kommunikativer Mittel darauf ab, seine Auslegung grundgesetzlicher Normen in der fachgerichtlichen Rechtsprechung zu verankern. Das Bundesverfassungsgericht nutzt hier seine Autorität, um verbindliche grundgesetzliche Vorgaben an die Auslegung von Fachrecht zu postulieren. Ein Kompetenzkonflikt besteht dann nicht lediglich mit dem Gesetzgeber, sondern auch mit der Fachgerichtsbarkeit. Damit die Akzeptanz des Gerichts keinen Schaden nimmt, ist hier eine kommunikativ-diskursive Auseinandersetzung mit der Fachgerichtsbarkeit erforderlich. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht also für sich in Anspruch nimmt, letztverbindlich über die Auslegung des Grundgesetzes zu entscheiden, geschieht dies im stetigen diskursiven Austausch mit den Entscheidungsrezipienten. Das ist ein prägender Faktor des verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahrens.

Dieses Zusammenspiel zwischen kommunikativen und autoritativen Elementen, zwischen formellen und informellen Durchsetzungsmitteln setzt sich schließlich auch im Verfahrensstadium, dass der Entscheidung nachgelagert ist, fort. Damit das Gericht in diesem Stadium überhaupt tätig werden kann, ist es auf die Beobachtung der Entscheidungsimplementation angewiesen. Dieses Umsetzungsmonitoring betreibt es nicht alleine, sondern im Zusammenspiel mit der Öffentlichkeit, die ein Interesse an

der Umsetzung einer Entscheidung hat. Prozessuale Instrumente helfen dem Gericht einerseits, den Umsetzungsstand einzelner Verfahren aktiv zu verfolgen. Andererseits nutzt das Gericht die prozessualen Mittel aber auch, um Aufmerksamkeit für bestimmte Verfahren zu generieren, sofern diese Aufmerksamkeit nicht ohnehin schon besteht. Dass ein Umsetzungsmonitoring durch die Öffentlichkeit überhaupt möglich ist, liegt sowohl an der guten Arbeitsbeziehung zwischen Bundesverfassungsgericht und Presse sowie der großen institutionellen Beliebtheit des Gerichts als auch an der Relevanz der Verfahrensgegenstände für Politik und Gesellschaft. Aufgrund der besonderen Entscheidungsmaterie handelt es sich bei diesem Wirkmechanismus des Umsetzungsmonitorings im Vergleich zu anderen Gerichten um eine verfassungsgerichtliche Besonderheit. Auch dieses Element des Durchsetzungsverfahrens funktioniert aufgrund eines Zusammenwirkens formeller und informeller Durchsetzungsmittel und ist wahrscheinlich nur aufgrund der besonderen Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts überhaupt erst ohne weitere gesetzliche Ausformung wirksam.

Diese letzte Aussage lässt sich genauso auf die Handlungsmöglichkeiten des Gerichts übertragen, die es entwickelt hat, um nach der Entscheidung mit erkannten Umsetzungsdefiziten umzugehen. Das Durchsetzungsverfahren geht hier von der grundsätzlichen Akzeptanz und Folgebereitschaft aus, sodass eine erläuternde Tätigkeit des Gerichts und seiner Richter den Regelfall der nachträglichen Durchsetzungstätigkeit ausmacht. Eine bewusste, gewollte Widerersetzung durch die Entscheidungsrezipienten ist eine Ausnahme. Bei einer erkannten defizitären Umsetzung muss das Gericht also identifizieren, ob es dem Umsetzungsdefizit mit einer reinen Erläuterungstätigkeit begegnen kann oder ob ein auflösungsbedürftiger Konflikt zwischen Gericht und Umsetzungsverpflichteten besteht. Im letzteren Fall differenziert das Bundesverfassungsgericht im Umgang mit dem Konflikt danach, ob ein offensichtliches Über-Unterordnungsverhältnis besteht oder nicht und inwiefern der Streitigkeit auch eine politische Brisanz innewohnt. Widerersetzt sich etwa ein Fachgericht und verlässt den Rahmen des Austauschs von Rechtsmeinungen, so hat das Bundesverfassungsgericht die prozessualen Mittel, die Entscheidung aufzuheben. Besteht die Auseinandersetzung aber mit einem Rezipienten, für den das Prozessrecht nicht ohne weiteres ein prozessuales Mittel – den § 35 BVerfGG als ultima ratio einmal ausgeklammert – vorgesehen hat, behilft das Gericht sich mit einer kommunikativen Entschärfung des Konflikts. Um seine Ressource Akzeptanz nicht zu gefährden, lässt das Gericht in solchen politisch brisanten Si-

tuationen auch durchaus Lösungsmöglichkeiten zu, die dem Aussagegehalt seiner Entscheidung lediglich oberflächlich nachkommen.

Insgesamt hat sich insbesondere bei der Untersuchung der verfahrensbezogenen Durchsetzungsmechanismen gezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht nicht auf die Anwendung von Zwang baut. Stattdessen aktiviert es seine Autorität und veranlasst die Entscheidungssadressaten zur freiwilligen Befolgung der gerichtlichen Entscheidungen. Dies gelingt, indem das Gericht nicht nur auf seine institutionelle Akzeptanz zurückgreift, sondern zusätzlich durch mittlerweile etablierte Verfahrensmechanismen eine Akzeptanz für die jeweilige Einzelentscheidung generiert. Zentral ist hierbei, die Verfahrensbeteiligten einzubeziehen, statt ihnen Recht aufzuerlegen. In jedem Verfahrensstadium sind Muster erkennbar, die eine Partizipation der Verfahrensbeteiligten oder Entscheidungsbetroffenen erkennen lassen. Weil das Gericht diese Methodik außerordentlich souverän beherrscht, kann es ohne größere Bedenken – jedoch bei gebotener Zurückhaltung – zuweilen auf autoritative Instrumente zurückgreifen.

Das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts konstituiert ein besonderes Rechtsgebiet. Obwohl es dem ersten Anschein nach dünn normiert ist, hat das Gericht über die Jahre unterschiedliche Mechanismen entwickelt und institutionalisiert. Dabei liegen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementation der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum Teil im außerrechtlichen Bereich. Zentral ist etwa die doppelte Bedeutung der Akzeptanz des Bundesverfassungsgerichts als Institution. Das Bundesverfassungsgericht zielt in seiner Arbeit, sowohl im konkreten Verfahren als auch losgelöst von einzelnen Verfahren darauf ab, Akzeptanz zu generieren. Diese Akzeptanz ist aber nicht nur Ziel des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, sondern gleichzeitig Grundlage für den Erfolg des Bundesverfassungsgerichts.

Das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgericht ist ebenfalls durch die besondere Prozessmaterie des Gerichts geprägt. Durch den Umgang mit oftmals politischen Organen als Streitparteien, politischen Streitigkeiten als Prozessgegenstand und weitreichenden gesellschaftlichen und politischen Folgen der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, ist bei der Ausgestaltung des Prozesses durch die Richter des Bundesverfassungsgerichts ein besonderes politisches Fingerspitzengefühl gefordert. Die erfolgreiche Ausgestaltung des Durchsetzungsverfahrens erfordert es, strategische Aspekte miteinzubeziehen. Vor diesem Hintergrund kommt der Besetzung des Gerichts für das Durchsetzungsverfahren eine besondere Bedeutung zu. Das verfassungsgerichtliche Durchsetzungsverfahren ist in einem ho-

hen Maße personenabhängig, sodass sich die konkrete Ausgestaltung des Durchsetzungsverfahrens je nach Besetzung des Gerichts unterscheiden kann. Das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts ist dementsprechend dynamischer als das fachgerichtliche Durchsetzungsverfahren.

Obwohl das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts von mehreren Teilnehmern abhängig ist, die jeweils für sich betrachtet eigene Interessen verfolgen, hat sich das Verfahren als funktionsfähig etabliert. Mit kleineren Disruptionen weiß das Bundesverfassungsgericht souverän umzugehen, größeren Obstruktionstendenzen kommt das Gericht durch seine ausgleichende, die breite Öffentlichkeit einbindende und zugleich unabhängig-souveräne Tätigkeit zuvor. Insgesamt bewirkt das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts, dass die Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen erfolgreich gelingt.

